

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

NHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Angelegenheiten 157 20. 07. 2005 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE –	Nr. Datum VkBl. 2005 Seite Allgemeine Angelegenheiten 157 20. 07. 2005 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE –	59). Jahrgang	Ausgegeber	ı zu Bon	n am 1	15. August	2005	Heft 1
Allgemeine Angelegenheiten 157 20. 07. 2005 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE –	Allgemeine Angelegenheiten 157 20. 07. 2005 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE –	A	mtlicher Teil						
 157 20.07. 2005 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE –	schutzhelme für Krafträder 157 20.07. 2005 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE –	۷r.	Datum	VkBl. 2005	Seite	Nr.	Datum	VkBI. 2005	Seit
Eisenbahnen und Wasserstraßen 158 06. 07. 2005 Öffentliche Bekanntmachung des endgütigen Wahlergebnisses der Sozialversicherungswahlen 2005 bei der Bahnversicherungsanstalt 498 159 12. 07. 2005 Bekanntmachung des Nachtrages 75 zur Satzung der Bahnversicherungsanstalt – Ausgabe 2003 –	Eisenbahnen und Wasserstraßen 158 06. 07. 2005 Öffentliche Bekanntmachung des endgütigen Wahlergebnisses der Sozialversicherungswahlen 2005 bei der Bahnversicherungsanstalt 498 159 12. 07. 2005 Bekanntmachung des Nachtrages 75 zur Satzung der Bahnversicherungsanstalt – Ausgabe 2003 –	_	20. 07. 2005 Richtlir fahrgutverordnung S	nien zur Durchführung der G straße und Eisenbahn (GGVS	E)		Schutzhelme fü ECE-Regelung Verhütung von	ir Krafträder Nr. 34 Brandgefahr	
 158 06. 07. 2005 Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Sozialversicherungsanstalt 498 159 12. 07. 2005 Bekanntmachung des Nachtrages 75 zur Satzung der Bahnversicherungsanstalt 498 160 12. 07. 2005 Bekanntmachung des Nachtrages 76 zur Satzung der Bahnversicherungsanstalt Ausgabe 2003	 158 06. 07. 2005 Öffentliche Bekanntmachung des endgüttigen Wahlergebnisses der Sozialversicherungsanstalt	Eise	enbahnen und Was	serstraßen		165	Deutschland z	rum Geschäftsbetrieb zu	
zur Satzung der Bahnversicherungsanstalt – Ausgabe 2003 –	zur Satzung der Bahnversicherungsanstalt – Ausgabe 2003 –	158	gültigen Wahlergebr	nisses der Sozialversicherung	s-	Luft	- 18. Berichtig	ung	612
 12. 07. 2005 Bekanntmachung des Nachtrages 76 zur Satzung der Bahnversicherungsanstalt – Ausgabe 2003 –	 12. 07. 2005 Bekanntmachung des Nachtrages 76 zur Satzung der Bahnversicherungsanstalt – Ausgabe 2003 –	159	zur Satzung der Bah	nversicherungsanstalt – Ausg	a-	166	Zugang von V und Lotsen zu	ertretern von Behörden, l u Schiffen, auf die Kapit	Notdiensten el XI-2 der
 161 08. 03. 2005 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 01/2005 Sachgebiet 00.0 Grundsätzliche Angelegenheiten; Allgemeines	 161 08. 03. 2005 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 01/2005 Sachgebiet 00.0 Grundsätzliche Angelegenheiten; Allgemeines	160	zur Satzung der Bah	nversicherungsanstalt - Ausg	a-	167	ISPS ² -Code Ar 20. 07. 2005 V nung über die l	nwendung finden (MSC/Ci /erordnung zur Aufhebung Frachten für den Wechselv	rc. 1156) 61: der Verord- verkehr über
Straßenbau Nr. 01/2005 Sachgebiet 00.0 Grundsätzliche Angelegenheiten; Allgemeines	Straßenbau Nr. 01/2005 Sachgebiet 00.0 Grundsätzliche Angelegenheiten; Allgemeines		•						
 162 19. 07. 2005 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten erforderlichen Begleitregelungen	 162 19. 07. 2005 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten erforderlichen Begleitregelungen	161	Straßenbau Nr. 01/20 Sachgebiet 00.0 Gro	005 undsätzliche Angelegenheiten;		168	vorübergehend	len Abweichung von der B	linnenschiff-
 163 14. 07. 2005 Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden. Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für 169a 15. 08. 2005 Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe 61 (1-20) Nichtamtlicher Teil 	 163 14. 07. 2005 Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden. Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für 169a 15. 08. 2005 Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe. 618 	162	Gesetzes über die n	nit der Einführung des digitale	en	169	zigsten Verord	lnung zur vorübergehend	den Abwei-
busse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden. Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für (1-20 Nichtamtlicher Teil	busse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden. Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für (1-20) Nichtamtlicher Teil		zeiten erforderlichen	Begleitregelungen	545	Auf	gebote		
Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für	Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für	163	busse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern		br-	169a	a 15. 08. 2005 A	Aufbietungen verlorener Fah	-
die Beförderung von Schülern	die Beförderung von Schülern				ür	Ni	chtamtli	cher Teil	
			die Beförderung von	Schülern	604	Beri	chte und Mitteil	ungen	61

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis und weitere Informationen finden Sie im Internet: http://www.verkehrsblatt.de

Heft 15 - 2005

604

VkBl. Amtlicher Teil

Nr. 163 Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden.

Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern.

> Bonn, den 14. Juli 2005 S 33/S 37/S 02/36.38.02

Der mit den für die StVZO und BOKraft zuständigen Ministern und Senatoren der Länder erarbeitete Anforderungskatalog für Schulbusse ist erstmals am 21.02.1985 (VkBl. 1985 S. 200) und dann in überarbeiteter Form am 20.10.1986 (VkBl. 1986 S. 610), 30.04.1992 (VkBl. S. 290) und am 3.05.1996 (VKBI. S. 238) erneut veröffentlicht worden. Inzwischen wurden einige der im Katalog aufgeführten Vorschriften geändert und neue Vorschriften aufgenommen. So ist z.B. in Nr. 2.8.1.3 der Einsatz von Kraftomnibussen, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, als Schulbusse dargestellt. Auch die Übernahme der Richtlinie 2001/85/EG in die StVZO macht eine Überarbeitung des Katalogs notwendig.

Nach wie vor gilt: Der Katalog soll die über die StVZO bzw. die Richtlinie 2001/85/EG und BOKraft hinaus bereits bestehenden Anforderungen vereinheitlichen und ergänzen, damit die in aller Regel für Erwachsene gebauten Fahrzeuge stärker den Belangen der Kinder und, soweit möglich, ihren Verhaltensweisen Rechnung tragen. Außerdem fasst der Katalog die wichtigsten Vorschriften für die in dieser Verkehrsart eingesetzten Kraftomnibusse zusammen. Der Anforderungskatalog sollte mithin Bestandteil der Verträge zwischen Verkehrsunternehmern und den Trägern für die Schülerbeförderung sein, die in den Ländern als verantwortliche Stellen die Beförderungsleistungen vergeben. Die Zuständigkeit der Länder bleibt unberührt; Ergänzungen und Änderungen des Katalogs sind den verantwortlichen Stellen vorbehalten, wobei Abweichungen das Ziel der bundeseinheitlichen Anwendung nicht in Frage stellen sollten.

Der Anforderungskatalog soll auch bei Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Kindern durch oder für Kindergartenträger (Freistellungs VO § 1 Nr. 4 Buchstabe i) zu Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden, Anwendung finden, wenn die in 2.8.2 bis 2.8.3 enthaltenen Festlegungen unberücksichtigt bleiben (keine Stehplatzbenutzung). Die Mitfahrt von Begleitpersonen in KOM bei der Beförderung von Kindergartenkindern und Erstklässlern ist insbesondere bei längerer Beförderungsdauer zu empfehlen.

Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen, mit denen Schüler befördert werden, tragen eine hohe Verantwortung. Neben der normalen Fahrtätigkeit und der erforderlichen Aufmerksamkeit für das Verkehrsgeschehen werden von Fahrern Geduld und ein ruhiges und besonnenes Verhalten erwartet, das beispielhaft auf die Kinder wirkt.

Das dem Anforderungskatalog als Anlage 2 beigefügte "Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern" soll helfen, diese verantwortungsvolle Tätigkeit zur Zufriedenheit aller Betroffenen auszuüben. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, den Fahrern, auch den Fahrern von Linienbussen, die Schüler befördern, Gelegenheit zu geben, ihren Kenntnisstand über diese Beförderungsart zu vertiefen; das Merkblatt kann hierbei als Unterrichtsleitfaden dienen.

Der überarbeitete Anforderungskatalog und das Merkblatt wurden mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt.

Da der Anforderungskatalog Anforderungen aus der StVZO und für neue KOM auch aus der Richtlinie 2001/85/EG enthält, erfolgt nachstehend eine zusammenfassende Darstellung mit den jeweils zutreffenden Vorschriftenbezügen. Für die Anwendung des Anforderungskatalogs und des Merkblatts gilt Folgendes:

- 1. Für Kleinbusse (Pkw) gilt der Anforderungskatalog in der nachstehenden Fassung.
- Für KOM, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt die Fassung des Anforderungskatalogs, die mit der Veröffentlichung vom 03.05.1996 im VkBl. 1996, S. 238, bekannt gemacht
 - Die entsprechenden Anforderungen sind aber auch in der nachstehenden Fassung enthalten und durch die Vorschriften der StVZO gekennzeichnet (rechte Spalte). Einige dieser Vorschriften wurden zwar aufgehoben, gelten nach § 72 Abs. 2 StVZO jedoch für die KOM weiterhin, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, gilt die nachstehende Fassung. Die entsprechenden Anforderungen sind durch die zutreffenden Vorschriften der Richtlinie 2001/85/EG gekennzeichnet (rechte Spalte).
- 4. Das Merkblatt (Anlage 2) gilt in der nachstehenden

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Im Auftrag Michel Burgmann

Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden

Allgemeines 1.

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Anforderungskatalog gilt für § 30d Abs. 1 KOM - Kraftfahrzeuge zur Perso- StVZ0 nenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und sogen. Kleinbusse - M1-Kfz (Pkw), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz ausgerüstet sind -, die zur Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder i der VO über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG - Freistel-



VkBI. Amtlicher Teil

605

Heft 15 - 2005

lungsVO oder - nach § 43 Ziffer 2 PBefG (Sonderform des Linienverkehrs) besonders eingesetzt

Eine derartige Verwendung von § 23 Abs. 6 Kleinbussen ist der Zulassungs- StVZO behörde anzuzeigen (s. 4.4).

2. Technische Anforderungen/ Ausstattung der Kfz

21 Gesetzliche Vorschriften

Die Kfz müssen ständig den Bestimmungen der StVZO, der BO-Kraft und/oder den Richtlinien 2001/85/EG (KOM) und 70/156/ EWG (Pkw) entsprechen.

2.2 Kennzeichnung

KOM und Kleinbusse müssen an § 33 Abs. 4 Stirn- und Rückseite mit den vor- und geschriebenen Schulbus-Schil- Anlage 4 BOdern gekennzeichnet sein. Die Kraft Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht verdeckt werden. Nach Beendigung der Schulfahrt sind die Schulbus-Schilder zu entfernen oder abzudecken.

Statt der vorgeschriebenen Schul- Ausn. Gen. v. busschilder sind auch elektroni- § 33 Abs. 4 sche Anzeigeeinrichtungen ver- BOKraft wendbar. Dabei müssen die Anzeigeeinrichtungen folgende Abmessungen haben: Das Symbol muss mindestens 144 mm hoch und 215 mm breit sein. Die Farbe des Bildhintergrundes muss verkehrsschwarz (RAL 9017) oder in einem vergleichbaren Farbton und das Symbol leuchtgelb (RAL 1026), ausgeführt sein.

2.3 Zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger

KOM und Kleinbusse sind min- § 54 Abs. 4 destens an den Rückseiten mit StVZO zwei zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen.

KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t müssen an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel zusätzlich mit Fahrtrichtungsanzeigern aus-

2.4 Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b und 56 StVZO muss der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und inneren Bereich des KOM beobachten können.

Dies gilt als erfüllt, wenn

2.4.1 eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden und in einem Abstand von 300 mm vor der Fahrzeugfront angeordnete Messlatte direkt

über zusätzliche Frontspiegel indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfelds z.B. durch Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt);

über hinreichend große Kamera- RL 2003/ Monitor-Systeme indirekt gesehen 97/EG werden kann;

- der KOM außerdem an der rechten RL 2003/ 2.4.2 Seite mit Rückspiegeln oder hinrei- 97/EG chend großen Kamera-Monitor-Systemen ausgerüstet ist, deren Sichtfelder so beschaffen sind, dass der Fahrer auf der Außenseite des Fahrzeugs mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn übersehen kann, der durch die folgenden senkrechten Ebenen begrenzt ist (siehe Anlage 1):
- 2.4.2.1 zur senkrechten Längsmittelebene des Fahrzeugs durch eine parallele Ebene, die durch den äußersten rechten Punkt der Breite des Fahrzeugs hindurchgeht; dabei wird die Breite des Fahrzeugs auf der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Querebene gemessen;
- 2.4.2.2 in Querrichtung durch eine Ebene, die 1 m vor der in 2.4.2.1 erwähnten Ebene parallel zu dieser verläuft;
- 2.4.2.3 hinten durch eine Ebene, die 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden Ebene parallel zu dieser verläuft und vorn durch die senkrechte Ebene, die 1 m vor der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Ebene parallel zu dieser verläuft. Verläuft die senkrechte Querebene durch die äußerste Kante des Stoßfängers des Fahrzeugs weniger als 1 m vor der senkrechten Ebene durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers, so ist das Sichtfeld auf diese Ebene beschränkt:
- 2.43 über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenspiegel die äußeren Bereiche der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenkomnibussen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);



Heft '	15	- 2005	,
--------	----	--------	---

606

VkBI. Amtlicher Teil

StVZO und

- 2.4.3.1 die in 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten § 31 Abs. 2 Außenspiegel, soweit nicht an Fahrgasttüren angebracht, beheizt sowie § 23 Abs. 1 die Bereiche der Scheiben, die für StVO die Sicht zu diesen Außenspiegeln erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z.B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechend angeordnete Warmluftdüsen):
- über Innenspiegel der Fahrgastraum und die Ein- und Ausstiegsbereiche zumindest bei den von ihm betätigten Fahrgasttüren eingesehen werden können:
- 2.4.5 in KOM mittels baulicher Maßnah- § 35b Abs. 2 men, z.B. Schwenkbügel, sicher- StVZ0 gilt für gestellt ist, dass sich neben dem bis zum Fahrzeugführer keine Personen auf- 13.02.2005 halten können. Begleitpersonen, auf erstmals in besonders gekennzeichneten Sit- den Verkehr zen, sind davon ausgenommen. gebrachte

KOM. Für neue KOM: Empfehlung

Ein- und Ausstiege

- Die untersten Trittstufen der Ein- § 35d Abs. 2 und Ausstiege von KOM dürfen ma- StVZ0 ximal 400 mm nach der StVZO bzw. (RL 2001/ 340 mm (KOM-Klasse A oder I) oder 85/EG, Anh. I, 380 mm (KOM-Klasse B, II oder III) Nr. 7.7.7.1) nach der Richtlinie 2001/85/EG über der Fahrbahn liegen.
- 2.5.2 Wird bei KOM eine Höhe von 300 VkBl. 1980, mm bei den unteren Trittstufen über- S. 537 schritten, sind Haltegriffe oder Hal- (RL 2001/ testangen im Bereich der Ein- und 85/EG, Anh. I, Ausstiege anzubringen, die von Nr. 7.11.3.2) Schülern und Kindergartenkindern beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm - gemessen von der Fahrbahn - nicht überschritten wird
- 2.5.3 Trittstufen der Ein- und Ausstiege § 35d Abs. 1 müssen trittsicher und auch in StVZO feuchtem Zustand rutschhemmend
- 2.5.4 In den Bereich der Ein- und Ausstiege dürfen keine Gegenstände hineinragen, die eine Gefährdung mit § 35b sich bringen könnten. In diesem Be- Abs. 2 reich befindliche Sitze dürfen nicht (RL 2001/ benutzt werden und müssen hochgeklappt und gesichert bzw. ganz Anh. I, ausgebaut sein. Sitze für Begleitper- Nr. 7.7.1.7) sonen, die von solchen Personen benutzt werden, sind hiervon ausgenommen.

(RL 2001/ 85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.7.6)

§ 35d Abs. 1 StVZO, 85/EG.

Sicherheitseinrichtungen an beweg- § 35d Abs. 3 2.5.5 lichen Einstieghilfen (Kneelingsysteme, Hubeinrichtungen oder Rampen) müssen ständig betriebsbereit fremdkraftbesein. Der Betrieb von fremdkraftbe- triebene Eintätigten Rampen muss durch gelbes stieghilfen an Blinklicht angezeigt werden.

KOM (VkBI. 1993, S. 218) (RL 2001/ 85/EG. Anh. VII, Nr. 3.11.4.3.1) KOM und Kleinbusse müssen eine § 54a StVZO

2.5.6 elektrische Innenbeleuchtung ha- (RL 2001/ ben. Die Ein- und Ausstiege von 85/EG, Anh.I, KOM sowie die unmittelbar angren- Nr. 7.8) zenden Bereiche außerhalb des Kfz müssen hinreichend ausgeleuchtet sein, solange die Türen nicht vollständig geschlossen sind.

2.6 Fahrgasttüren und Notausstiege

Türen, Türverschlüsse und ihre Be- § 35e StVZ0 2.6.1 tätigungseinrichtungen müssen so (RL 2001/ beschaffen sein, dass ein unbeab- 85/EG. Anh. I. sichtigtes Öffnen der Türen nicht zu Nr. 7.6.4) erwarten ist.

- 2.6.2 In KOM muss dem Fahrzeugführer der geschlossene Zustand fremdkraftbetätigter Fahrgasttüren sinnfällig angezeigt werden. Eine derartige Anzeige wird auch für handbetätigte Fahrgasttüren empfohlen.
- 2.6.2.1 Fahrgasttüren von Kleinbussen, mit denen Schüler von Grundschulen oder Kindergartenkinder befördert werden, müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können.
- 2.6.3 An fremdkraftbetätigten Fahrgasttüren in KOM müssen

§ 35e Abs. 5 StVZO - VkRI 1984, S. 556, VkBI. 1988 S. 239 und VkBI. 1991, S. 498 -(RL 2001/ 85/EG. Anh. I. Nr. 7.6.5 und 7.6.6)

- 2.6.3.1 mit Ausnahme der im direkten Ein- § 35e Abs. 5 flussbereich und Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden und von ihm zu betätigenden Fahrgasttüren alle anderen Fahrgasttüren mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen verhindern (z.B. Reversiereinrichtungen),
- 2.6.3.2 die Hauptschließkanten von Fahrgasttüren ohne Reversiereinrichtungen mit ausreichend breiten und nachgiebigen Schutzleisten gesichert sein,
- 2.6.3.3 vorhandene Schutzeinrichtungen ständig betriebsbereit sein.

VkBI. Amtlicher Teil

607

Heft 15 - 2005

- Die Betätigung der besonderen Ein- § 35e Abs. 3 richtungen zum Öffnen der Fahr- StVZG gasttüren in Notfällen, durch die (RL 2001/ fremdkraftbetätigte Türen geöffnet 85/EG, Anh. I, oder drucklos geschaltet werden Nr. 7.6.5.1.6) können, muss dem Fahrzeugführer optisch und akustisch angezeigt werden.
- 2.6.5 Empfohlen wird, dass die vorge- (RL 2001/ nannten Einrichtungen zum Öffnen 85/EG, der Fahrgasttüren in Notfällen nur Anh. I, Nr. bei einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 7.6.5.1) 5 km/h wirksam sind.

Notausstiege müssen als solche ge- § 35f, Anl. X kennzeichnet und ständig betriebs- Nr. 5 StVZO bereit sein. Hilfsmittel zum Öffnen (RL 2001/ der Notausstiege - z.B. sogenannte 85/EG, Anh. I. Nothämmer - müssen deutlich Nr. 7.6.7, sichtbar sowie leicht zugänglich in 7.6.8, 7.6.9, unmittelbarer Nähe der Notausstie- 7.6.11, 7.7.2, ge angebracht sein.

7.7.3, 7.7.4)

2.7 **Fahrgastraum**

2.7.1 Die Fußböden in KOM müssen auch § 35d StVZO in feuchtem Zustand ausreichend (RL 2001/ rutschhemmend sein.

85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.5.9)

- 2.7.2 Die im Aufenthalts- und Bewe- § 30 StVZO gungsbereich der Schüler befindli- (RL 2001/ che Innenausstattung (einschließlich 85/EG, Anh. 1, Fahrscheinentwerter) muss so be- Nr. 7.7.10, schaffen sein, dass beim Betrieb 7.9.7.11. und bei Unfällen der Kfz Verletzun- 7.12, 7.13, gen möglichst gering und auf das 7.14) unvermeidbare Maß beschränkt bleiben:
 - Haltegriffe und sonstige Halteeinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine schar-Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden;
 - Aschenbecher, Leuchten, Garderobenhaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen so gestaltet sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden.

Sitz- und Stehplätze 2.8

Sitzplätze, Ausrüstung mit Sicherheitsgurten

2.8.1.1 In KOM dürfen nur so viel sitzende § 34a StVZO Kinder befördert werden, wie Sitz- (RL 2001/ plätze im Fahrzeug angeschrieben 85/EG, und in den Fahrzeugpapieren aus- Anh. I. Nr. gewiesen sind.

7.3.1.1)

2.8.1.2 Kleinbusse sind auf den im Fahr- § 35a StVZO zeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Sofern Alter und Größe der Schüler und Kindergartenkinder

das Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestatten, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitzuführen.

Es dürfen nur soviel Kinder befördert § 22a StVZO werden, wie Sicherheitsgurte und/ (ECE-R 44); oder Rückhalteeinrichtungen vor- § 21 Abs. 1a handen sind. Eine Behinderung des StVO Fahrzeugführers durch neben ihm sitzende Kinder ist auszuschließen.

2.8.1.3 Ob und ggf. in welchem Umfang § 35a i.V. m. KOM einzusetzen sind oder einge- § 72 Abs. 2 setzt werden, die nach § 35a Abs. 4 StVZO; StVZO mit Sicherheitsgurten ausge- Entscheidung rüstet sind, ist u. a. von den speziel- des Trägers len Einsatzbedingungen vor Ort ab- für die Schü-

hängig zu machen.

lerbeförderung und Vereinbarung mit dem Unter-

2.8.2 Stehplätze

2.8.2.1 Stehplätze sind in Kleinbussen nicht § 34a StVZO; und in KOM nur in dem Umfang zu- Nr. 2.8.3 lässig, wie sie im Fahrzeugschein (RL 2001/ bzw. in der Zulassungsbescheini- 85/EG, gung Teil 1 ausgewiesen und im Anh. I. Fahrzeug angeschrieben sowie vom Nr. 7.3.1.2) Träger für die Schülerbeförderung für zulässig erklärt worden sind.

nehmer

2.8.2.2 Für Stehplätze müssen geeignete § 34a Abs. 5 Halteeinrichtungen in ausreichender StVZ0 Anzahl vorhanden sein. Sie müssen (RL 2001/ so beschaffen und angeordnet sein, 85/EG, dass sie auch von Schülern aller Al- Anh. I, Nr. tersklassen benutzt werden können. 7.11.2) Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm bzw. nach der RL 2001/85/EG bis 1500 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgrifflänge von 80 mm vorhan-

> Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, wird eine max. Höhe von 1100 mm empfohlen

2.8.3 Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze

Ob und in welcher Anzahl die im § 34a Abs. 1 Fahrzeugschein bzw. in der Zulas- StVZO sungsbescheinigung Teil 1 ausge- (RL 2001/ wiesenen und im KOM angeschrie- 85/EG, Anh. I, benen Stehplätze genutzt werden Nr. 7.3.1.2) dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und vom Aufgabenträger der Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung festzulegen.

Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der max. zulässigen Stehplätze können z.B. sein:

Heft 15 - 2005

608

VkBI. Amtlicher Teil

- Alter der Schüler,
- Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung,
- Beförderungsdauer für Schüler,
- Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungsstre-

Betrieb der Kraftfahrzeuge

Die Kfz sind nur in betriebs- und § 30 Abs.1 3.1 verkehrssicherem sowie in saube- und § 31 rem Zustand einzusetzen.

Abs. 2 StVZO. § 23 Abs. 1 StVO

- 3.2 Während des Betriebs sind die Kfz den Umständen entsprechend zu heizen und/oder zu lüften.
- Der Träger für die Schülerbeförde- § 18 BOKraft 3.3 rung kann unter Berücksichtigung der winterlichen Fahrbahnverhältnisse und der Einsatzgebiete der Schulbusse eine zeitlich befristete Ausrüstung mit Winterreifen (M+S) vorschreiben. Des Weiteren kann auch die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben werden, sofern bei Antritt der Fahrt schneeoder eisglatte Fahrbahn zu erwarten ist. Im Übrigen gilt § 18 BOKraft.
- Die Beförderung von stehenden 3.4 Schülern auf Flächen, die als Stehplatzflächen nicht zulässig sind, ist verboten; hierzu gehören z.B.:
 - Trittstufen der Ein- und Ausstiege,
 - die von Personen freizuhaltende Fläche neben dem Fahrersitz (s. 2.4.5).

Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z.B. "Nicht auf den Trittstufen stehen -Ausstieg freihalten!").

Vorgeschriebene Sicherheitsgurte § 21 Abs. 1a 3.5 und Rückhalteeinrichtungen sind und § 21a während der gesamten Beförde- Abs. 1 StVO rungsdauer anzulegen bzw. zu be-

Schülerbe-

§ 21a StVO

- 3.6 Wird die Nutzung vorhandener Entscheidung Stehplätze in mit Sicherheitsgurten des Trägers ausgerüsteten KOM (so genannten für die Misch- oder Kombibussen) untersagt (s. Nr. 2.8.3) oder sind keine förderung: Stehplätze zulässig, müssen wäh- § 21 und rend der Fahrt:
 - in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.5 t die Sicherheitsgurte auf allen Plätzen ordnungsgemäß angelegt werden,
 - in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t die Sicherheitsgurte ordnungsgemäß angelegt bzw. von Kindern bis zum

vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, amtlich genehmigte und für Kinder geeignete Rückhalteeinrichtungen benutzt werden.

4. Überprüfungen und Kontrollen

- 4.1 Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kfz den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Katalogs entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person verlanaen.
- Der Träger für die Schülerbeförde-4.2 rung ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kfz sowie des eingesetzten Fahrpersonals in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.
- Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt zu prüfen, ob im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 der Vermerk der Zulassungsbehörde nach § 23 Abs. 6 StVZO über die Verwendung des Pkw zur Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs VO eingetragen ist und dementsprechend kürzere Fristen für die Hauptuntersuchung zum Tragen kommen.

Anlage 1 zu Nummer 2.4.2

Sichtfelder von Spiegeln oder Kamera-Monitor-Systemen an KOM, die zur Schülerbeförderung eingesetzt werden

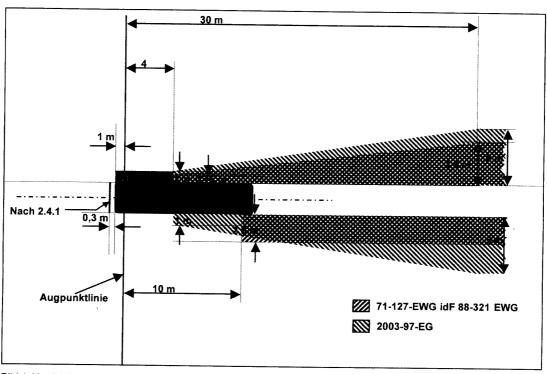


Bild 1: Vergleich der Hauptspiegelfelder nach Richtlinien 71-127-EWG idF 88-321 EWG und 2003-97-EG

Anlage 2

Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz bei der Beförderung von Schülern oder Kindergartenkindern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Schüler. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Grundsätzlich zeichnet sich eine gute Fahrerin und ein guter Fahrer dadurch aus, dass er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, dass er defensiv fährt und sich in allen Situationen des Straßenverkehrs vorausschauend verhält und nicht versucht, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie nicht nur durch Ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch die Vorbereitung der Fahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten können.

Wenn Sie die jeweilige Fahrt rechtzeitig antreten, sind Sie z.B. später nicht gezwungen, etwaige Verspätungen einzuholen. Sollte es tatsächlich zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, dass Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, dass dies zu einer Gefährdung der Fahrzeuginsassen führt, noch dass Sie die vorgeschriebene Fahrstrecke verlassen.

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz zur Schülerbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld aufbringen. Dass Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient besondere Anerkennung. Gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten können Sie ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führen Sie Gespräche mit den Kindern nur bei stehendem Fahrzeug und in freundlicher, sachlicher Form. Verzichten Sie auf unnötige Unterhaltung. Vor allem eine Auseinandersetzung mit einzelnen Schülern kann Ihre Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie vor allem immer folgende Punkte:

- Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich das Kfz in einem verkehrs- und betriebssicheren

Zustand befindet.

 Bringen Sie die Schulbusschilder vorschriftsmäßig an. Beachten Sie. dass die Schulbusschilder nach Been-



"Sicherheit im Busbetrieb"

Heft 15 - 2005

610

VkBI. Amtlicher Teil

digung der Schulfahrt sofort zu entfernen oder abzudecken sind.

- Führen Sie Führerscheine und Fahrzeugpapiere mit.
- Halten Sie die Lenk- und Ruhezeiten ein.
- Halten Sie die Fahrstrecke und den Fahrplan ein. Gegenüber dem Fahrplan kürzere Fahrzeiten sind durch ein entsprechend längeres Warten an den jeweiligen Haltestellen auszugleichen.
- Fordern Sie zum Anlegen der Sicherheitsgurte bzw. zur Benutzung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf.
- Zeigen Sie frühzeitig An- und Abfahren an.
- Fahren Sie erst ab, wenn die Türen geschlossen sind und die Kinder ihre Plätze eingenommen haben. Fahren Sie mit Kleinbussen nicht los, wenn Schüler stehen.
- Achten Sie darauf, dass sich während der Fahrt keine Schüler auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie auf der freizuhaltenden Fläche neben dem Fahrzeugführer befinden.
- Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Passen Sie die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen an (Verkehrsdichte, Fahrbahnzustand, Sichtverhältnisse). Für KOM, in denen mangels freier Sitzplätze Schüler stehend befördert werden, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts 60 km/h.
- Schalten Sie rechtzeitig beim N\u00e4hern an die Haltestelle und solange Kinder ein- und aussteigen das Warnblinklicht ein, wenn die Stra\u00e4enverkehrsbeh\u00f6rde dies angeordnet hat. Im Regelfall sollte in einer Entfernung von etwa 50 m innerorts, au\u00e4erorts in einer Entfernung von etwa 150 m mit dem Blinkvorgang begonnen werden.
- Fahren Sie mit äußerster Vorsicht langsam und jederzeit anhaltebereit an Haltestellen heran und aus ihnen heraus (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, dass eine Gefährdung der Kinder und der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- Halten Sie in vorhandenen Haltebuchten oder an Schutzgittern.
- Öffnen Sie die Türen erst dann, wenn das Kfz steht und gefahrlos ausgestiegen werden kann.
- Weisen Sie auf geordnetes Ein- und Aussteigen hin.
- Fordern Sie die Schüler auf, die Fahrbahn erst nach Abfahren des Busses zu überqueren.
- Beobachten Sie die Einstiege vor und nach dem Schließen der Türen.
- Fahren Sie nur mit Einweiser rückwärts.
- Benutzen Sie kein Mobil- oder Autotelefon ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt.

Sie sind befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist. Bei Schülern von Grundschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt sollte

grundsätzlich von solchen Maßnahmen abgesehen werden.

Beispiele für Verhaltensfälle, die zum Beförderungsausschluss berechtigen:

- Erhebliche Gefährdung oder Belästigung des Fahrers und der mitfahrenden Schüler,
- Beschädigung des Kfz,
- eigenmächtiges Öffnen der Türen während der Fahrt,
- aus dem Kfz werden Gegenstände geworfen oder herausgehalten. Melden Sie Vorfälle dieser Art umgehend der Schule. Bedenken Sie jedoch, dass Sie kein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben.

Melden Sie bitte Ihrem Unternehmer:

- festgestellte Mängel, insbesondere am Kfz,
- wenn nicht alle Schüler wegen mangelnder Platzkapazität mitgenommen werden konnten,
- wenn infolge zu starker Besetzung unzumutbare Platzverhältnisse auftreten,
- Abweichungen von der Streckenführung.
- besondere Gefahrenquellen für den Betrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen,
- häufig aufgetretene Schwierigkeiten beim Einsteigen vor oder nach Schulschluss,
- besonders auffälliges, sicherheitswidriges Verhalten von Schülern,
- den Beförderungsausschluss von Schülern.

Bitten Sie Ihren Unternehmer um Lösung des Problems, ggf. gemeinsam mit der Schule oder dem Träger für die Schülerbeförderung.

Übrigens:

- Ihr persönliches Wohlbefinden ist die beste Voraussetzung für sicheres Fahren.
- Deshalb: keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, nicht rauchen während der Fahrt, kein Alkohol, kein Fahrtantritt bei Verdacht auf Restalkohol
- Sprechen Sie mit Ihrem Unternehmer, damit Sie an Seminaren zur Verbesserung der Schulbussicherheit teilnehmen k\u00f6nnen. Diese Seminare werden z. B. von den f\u00fcr die Sch\u00fcler-Unfallversicherung zust\u00e4ndigen Tr\u00e4gern der \u00f6ffentlichen Hand (GUVV, UK) und den f\u00fcr den Omnibusbetrieb zust\u00e4ndigen Berufsgenossenschaften angeboten.

Die Eltern sowie die mitfahrenden Kinder und Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung dankbar sein.

(VkBI. 2005 S. 604)